Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Stoff: Kaliumdisulfit food grade, E224

Artikel Nummer: G 224

Artikelbezeichnung: KELLER-KD® REACH-Nr.: 01-2119537422-45

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Oxidationsschutz in der Weinherstellung.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Max F. Keller GmbH, Produkte für Getränkebehandlung

D - 68169 Mannheim, Einsteinstraße 14a,

Auskunftgebender Bereich: Produkte für Getränkebehandlung

Tel. 0621 - 3227979, Fax 0621 - 3227927 Sicherheitsdatenblatt@keller-mannheim.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum Mainz: Tel. +49 6131 - 19240, www.giftinfo.de, ■ Beratung in deutscher Sprache

# Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

E-Mail fachkundige Person:

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung EG-Nr. 1272/2008

Eye Dam/Irrit.1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

## Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung EG-VO 1272/2008

Gefahrenpiktogramme: GHS07



Signalwort:

Gerain

Gefahrenhinweise:

H318 Gefahr ernster Augenschäden.

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam

mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

# 2.3. Sonstige Gefahren

# Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nicht anwendbar vPvB: nicht anwendbar

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 1 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

<u>Stoff:</u> ID-Nummer % EG 1272/2008

Kaliumdisulfit CAS-Nr. 16731-55-8 99-100 Eye Dam. 1, H318

EG-Nr. 240-795-3

REACH-Nr.: 01-2119537422-45

Beschreibung: Summenformel: K<sub>2</sub>S<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, Synonym: Kaliummetabisulfit, Kaliumpyrosulfit

Molare Masse: 222,33g/mol

3.2. Gemisch

Produkt ist ein Stoff

#### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidung unverzüglich entfernen.

#### Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen und weiterspülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken:

Sofort reichlich Wasser trinken lassen (2 Gläser) und Frischluftzufuhr. Arzt hinzuziehen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden

Inhalation: Husten, Atemnot Hautkontakt: Reizwirkung Verschlucken: Reizwirkung.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# 5.1. Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen an Umgebung anpassen.

Ungeeignet: Keine.

Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:

- Schwefeloxid (SO<sub>2</sub>)

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

# Weitere Informationen:

Gase/Dampf/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht in Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 2 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Dampf / Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Umluftunabhängiges Atemgerät tragen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trocken aufnehmen. Das aufgenommene Material den regionalen Vorschriften gemäß entsorgen. Staubentwicklung vermeiden. Mögliche Materialeinschränkungen beachten! Nachreinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor dem Betreten der Sozialräume wechseln. Arbeiter mit Asthma, Allergien, chronischen oder häufig auftretenden Atembeschwerden sollten nicht mit dem Produkt arbeiten. Staub- oder Aerosolbildung vermeiden. Bereiche belüften.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Dicht verschlossen und trocken lagern bei 5°C bis 30°C. Lagerung gemäß regionalen Vorschriften. Nicht in unetikettierten Behältern lagern. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Schwefeldioxid, CAS-Nr.: 7446-09-5

Arbeitsplatzgrenzwert: 2,5mg/m³; 1ppm (TRGS 900)

**PNEC** 

Süßwasser: 1,17mg/l Meerwasser: 0,12mg/l Kläranlage: 88,1mg/l

DNEL

	Arbeiter	verbraucher
Langzeit Exposition, systemische Effekte	000 / 0	70 / 2
Inhalation Langzeit Exposition, systemische Effekte	263mg/m <sup>3</sup>	78mg/m³
oral		10mg/kg
		5 5

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 3 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **KELLER-KD**



# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.

# Augen-/Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrille oder Gesichtsschutzschild.

# Haut und Körperschutz

Undurchlässige Schutzkleidung.

#### Handschutz:

Erfahrungsgemäß sind die Handschuhmaterialien Polychloropren (Neopren), Nitrilkautschuk,

Butylkautschuk, Fluorkautschuk (Viton) und Polyvinylchlorid (PVC) geeignet zum Schutz gegenüber nicht gelösten Feststoffen.

#### Atemschutz:

Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen/Stäuben.

Empfohlener Filtertyp: Filter P2.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von

Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

# Hygienemaßnahmen:

Nach Arbeitsende Hände, Unterarme und Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln und vor dem erneuten Gebrauch waschen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Ausbreitung in die Umwelt vermeiden.

# Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: fest Farbe: weiß

Geruch: schwach riechend nach Schwefeldioxid pH-Wert: 3,8 bis 4,6 5%ige Lsg in H<sub>2</sub>O (20°C) Schmelz-/Gefrierpunkt: keine Informationen verfügbar keine Informationen verfügbar keine Informationen verfügbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Verdampfungs-

geschwindigkeit: keine Informationen verfügbar

Obere/untere

Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze: Das Produkt ist nicht entzündbar oder explosionsgefährlich

Dampfdruck: keine Informationen verfügbar Dampfdichte: keine Informationen verfügbar

Relative Dichte: 2,3

Löslichkeit: In Wasser vollständig mischbar. Selbstentzündtemperatur: nicht selbstentzündlich

Zersetzungstemperatur: > 150°C

Viskosität: keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften: nicht explosiv Oxidierende Eigenschaften: nicht oxidierend

# 9.2. Sonstige Angaben

nicht verfügbar

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 4 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung Zersetzung in Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Ammonium (NH<sub>4</sub>).

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit folgenden Stoffen besteht Explosionsgefahr und/oder Gefahr der Bildung giftiger Gase. Nitrite, Nitrate, Oxidationsmittel, Säuren.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Starke Hitze.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeldioxyd.

# **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität** 

Oral LD<sub>50</sub> Ratte 2300mg/kg

Symptome: Schleimhautirritationen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt.

Reizwirkung

Augen Verursacht schwere Augenschäden.

Haut Keine Reizung.

Atmungsorgane Schleimhautreizungen, Husten Atemnot.

Mögliche Folgen: Schädigung des Atemtrakts.

Sensibiliesierung

Haut Keine Informationen verfügbar. Atmungsorgane Keine Informationen verfügbar.

Mutagenität Genotoxizität in vitro

Säugerzellentest, Ergebnis: negativ, (IUCLID)

Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar. **Reproduktive Toxizität** 

Keine Informationen verfügbar.

Teratogenität:

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizitä

Kann die Atemwege reizen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Asprirationsgefahr

Es sind keine Einstufungskriterien erfüllt.

**Sonstige Informationen** 

Einatmen

Gefährliche Eigenschaften sind nicht auszuschließen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 5 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Fischtoxizität: LC<sub>50</sub> Brachydanio rerio (96 h): 460 -1000mg/l/96h

OECD 203, ISO 7346; 84/449/EWG, C.1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC<sub>50</sub> Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 750mg/l, 48h, OECD-Prüflinie 202

Toxizität gegenüber Bakterien

EC<sub>50</sub> Pseudomonas putida: >1000mg/l, 16h DIN 38421 Teil 8 (IUCLID)

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: >95%, 8d; OECD-Prüflinie 302B Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): (berechnet) ca. 140mg/g

#### 12.3. Bioakkumulationspotential

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser (log Kow: 1,62) ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB-Beurteilung ist nicht verfügbar.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Der Stoff kann in größeren Konzentrationen in biologischen Kläranlagen und/oder Gewässern starke chemische Sauerstoffzehrungen verursachen. Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

# **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## Empfehlung:

Es sind keine besonderen Entsorgungsmethoden notwendig. Es sind jedoch sind örtliche behördliche Vorschriften zu beachten.

## Verunreinigte Verpackungen

Es sind keine besonderen Entsorgungsmethoden notwendig, jedoch sind behördliche Vorschriften zu beachten.

# **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

		ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1.	UN-Nummer	-	-	-	-
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versand- bezeichnung	-	-	-	-
14.3.	Transportgefahren- klassen	-	-	-	-
14.4.	Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5.	Umweltgefahren	-	-	-	-
14.6.	Besondere Vor- sichtsmaßnahmen für den Verwender	-	-	-	-

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 6 von 7

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**KELLER-KD** 



# 14.7. Massenbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifischen Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Lagerklasse VCI: 10-13 sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe.

Wassergefährdungsklasse: WGK1 schwach wassergefährdend.
Merkblatt BG-Chemie: M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe.
M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnung nach EG-VO 1272/2008



**Signalwort** 

Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H-Sätze: H318 Verursacht schwere Augenschäden.

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

R-Sätze R 31/36 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Reizt die Augen.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen des marchandise dangereusses par route

ADN: Accord européen relative au transport international des marchandise dangereuses par voies de navigation interieur

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BG Chemie: Berufsgenossenschaft Chemie

DNEL: Derived No-Effect Level

EINECS: european inventory of existing commercal chemical substances

CAS: Chemical Abstracts Servis

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IMDG: International maritime code for dangerous goods

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organization

LC<sub>50</sub>: Lethal Concentration, 50%

LD<sub>50</sub>: Lethal Dose, 50%

PBT: persistent, bioaccumulativ, toxic PNEC: Predected No-Effect Concentration

RID: Réglement international concernant le transport des marchandis dangereusses par chemin de fer

VCI: Verband der Chemischen Industrie vPvB: very persistent, very bioaccumulativ

Datenblatt ausstellender Bereich: Produkte für Getränkebehandlung

Die Angaben in diesem Sicherheitsblatt, gemäß Datum der Ausgabe, werden als wahrheitsgemäß und richtig Angesehen. Die Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben, Empfehlungen oder Vorschläge jeglicher Art sind ohne Gewähr. Da die Anwendungsbedingungen außerhalb der Kontrolle unseres Unternehmens liegen, trägt der Anwender die Verantwortung für die Schaffung von Bedingungen, welche einen sicheren Gebrauch dieses Produktes zulassen. Die Angaben in diesem Blatt sind keine analytischen Spezifikationen.

Erstellt am: 19.05.2014 überarbeitet am: 23.01.2017 Gedruckt am: 23.01.2017

Version: 1.2 ersetzt die Version: 1.1 Seite 7 von 7